



# Protokoll der Generalversammlung 2021

Schriftlich bis 10. März 2021

Die diesjährige Generalversammlung des Natur- und Vogelschutzverein Höngg wurde erstmals schriftlich durchgeführt (gemäss Art. 27 der Covid19 Verordnung des Bundes). Alle Vereinsmitglieder erhielten Anfang Februar zusammen mit dem Mitteilungsblatt ein Abstimmungsformular mit Rücksendecouvert, welches sie bis zum 12. März retournieren konnten. Auf der Vereinswebseite war ein kurzes Video zugänglich, das die verschiedenen Traktanden erklärte. Es bestand die Möglichkeit weitere Traktanden bis am 20. Februar einzureichen, wovon kein Gebrauch gemacht wurde. Die Mitglieder konnten über folgende Traktanden abstimmen:

1. Protokoll der letztjährigen Generalversammlung
2. Absegnen des Jahresberichtes, welcher im Februar Mitteilungsblatt auf Seiten 1 – 2 abgedruckt ist und zudem online verfügbar ist.
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts, die sich ebenfalls im Februar Mitteilungsblatt auf Seiten 3 und 5 befinden.
4. Wahlen von neuen Vorstandsmitgliedern und der neuen Co-Präsidentin:
  - a. Neuwahlen Silvana Wölfle und Stefan Hohler
  - b. Wahl Co- Präsidentin: Fiorella Ruchti (Nachfolge von Dorothee Häberling)
  - c. Kompetenzübertragung an den Vorstand bezüglich Wahl der Delegierten für die Verbandsversammlung von BirdLife Zürich
5. Änderungen der Statuten wie sie auf der Kehrseite des Abstimmungsformular abgedruckt wurden und in kompletter Form diesem Protokoll angehängt sind:
  - a. Ergänzung der Statuten betreffend Durchführung einer GV ohne personelle Präsenz
  - b. Ergänzung der Statuten betreffend Ehrenamtlichkeit (Forderung des Kantonalen Steueramtes für die Bestätigung der Steuerbefreiung)
6. Mitgliederbeiträge: die Beiträge für 2022 sollen bleiben wie bisher, nämlich Familienmitglied: Fr. 60.-, Einzelmitglied: Fr. 40.-, Jugendmitglied Fr. 15.-

## Ergebnisse:

Es sind bis am 12. März 133 Wahl- und Abstimmungsformulare eingegangen. Davon zählen 12 (mit zwei Unterschriften) doppelt. Daraus ergeben sich 145 Stimmen. Alle Anträge 1 – 6 wurden wie unten tabellarisch dargestellt mit grosser Mehrheit angenommen.

Nr. Traktandum	JA	NEIN	Enthaltung	leer
<b>1 Protokoll</b>	140	0	5	0
<b>2 Jahresbericht</b>	143	0	2	0
<b>3 Jahresrechnung</b>	144	0	1	0
<b>4 Neuwahl Silvana Wölfle</b>	144	0	1	0
<b>Neuwahl Stefan Hohler</b>	143	0	1	1
<b>Co-Präsidentin Fiorella Ruchti</b>	143	0	1	1
<b>Kompetenzübertragung Delegiertenwahl an den Vorstand</b>	138	1	3	3
<b>5 Statutenänderung</b>	142	1	2	0
<b>6 Mitgliederbeitrag</b>	143	0	1	1

## Anhang Statutenänderungen:

- Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet bis Ende März statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen 6 Tage vorher eingereicht werden.
- Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine schriftliche oder elektronische Abstimmung durchführen:
- a. eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Versammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail.
  - b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 10, 11 und 12.
- Art. 11 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a. Abnahme des Jahresberichtes
  - b. Abnahme der Jahresrechnung
  - c. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
  - d. Wahl der Rechnungsrevisoren
  - e. Festsetzung der Jahresbeiträge für das folgende Jahr
  - f. Behandlung von Anträgen
  - g. Zugehörigkeit zu anderen Verbänden
  - h. Wahl von Delegierten an Verbandsversammlungen
- ~~Die Wahlen werden offen durchgeführt, auf Wunsch von 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung.~~ (diesen Teil ersatzlos streichen)
- Art. 12 Der Vorstand wird in geraden Kalenderjahren für die Dauer von 2 Jahren durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Werden Co-Präsidenten/ Co-Präsidentinnen gewählt, kann jede Person einzeln die statutarischen Rechte des Präsidenten/der Präsidentin wahrnehmen.
- Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 19 Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich. Im Falle einer Auflösung soll das vorhandene Vereinsvermögen so wie die Akten "BirdLife Zürich" zur Verwaltung übergeben werden. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zur Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat BirdLife Zürich diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes BirdLife Zürich.
- Sollte bei Auflösung des Vereins eine Vermögensübertragung an den steuerbefreiten Verband BirdLife Zürich nicht möglich sein, sind die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel einer anderen steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

21. März 2021 / Fiorella Ruchti

Co-Präsidium: Benjamin Kämpfen / Fiorella Ruchti